Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5975**
16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5404, 16/5723, 16/5928 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ziel, das Recht auf Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erweitern, ist aus verbraucherpolitischer, bürgerrechtlicher und informationsfreiheitlicher Sicht generell zu begrüßen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes der Verbraucherinformation (VIG-E) wird den damit verbundenen Erwartungen allerdings nicht gerecht. Er birgt erhebliche inhaltliche Schwächen. Dies hat nicht zuletzt die Expertenanhörung im Fachausschuss erneut deutlich gezeigt. Verbraucherschutzorganisationen üben nach wie vor massive Kritik am Koalitionsentwurf, weil er ihnen an vielen Stellen zu kurz greift. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konstatiert wegen der Anspruchskonkurrenz mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sogar eine Verschlechterung der Rechtsposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie reale Einschränkungen des Informationsrechts. Dies trifft für all die Fälle zu, in denen bei öffentlichen Stellen des Bundes oder auch der Länder bereits jetzt nach den Informationsfreiheitsgesetzen Informationsansprüche im Geltungsbereich des künftigen Verbraucherinformationsgesetzes bestehen. Denn die Ausnahmetatbestände des Entwurfs zum Verbraucherinformationsgesetz sind noch weiter gefasst als im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

In einem neuen Verbraucherinformationsgesetz muss das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information und Transparenz umgesetzt werden. Es hat die Markttransparenz und die Entschließungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern und Schwächere gegenüber Stärkeren zu schützen. In diesem Sinne muss ein Verbraucherinformationsgesetz die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Wirtschaft und

Verwaltung stärken, damit sie mündig und selbstbestimmt Entscheidungen treffen und ihre Rechte wahrnehmen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend dafür Sorge zu tragen, dass vor Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs umfassende Änderungen vorgenommen werden, die sicherstellen, dass:

1. Verbraucherinnen und Verbraucher einen uneingeschränkten Anspruch auf sämtliche Informationen zu allen Produkten und Dienstleistungen haben;
2. Verbraucherinnen und Verbrauchern auch ein Anspruch auf Information gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gewährt wird;
3. Ausnahmen vom Auskunftsanspruch zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher eindeutig definiert und auf ein Minimum begrenzt werden. Es darf keinen Verweis auf „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen" geben, der zum Freibrief für Informationsverweigerung wird;
4. eine Ombuds- oder Schiedsstelle eingerichtet wird und
5. Auskünfte grundsätzlich kostenlos zu erteilen sind.

Berlin, den 3. Juli 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG-E soll auf alle Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Die Aktivitäten der Verbraucherinnen und Verbraucher am Markt sind weitaus umfassender als der Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Weingesetzes, auf den sich der Koalitionsentwurf beschränkt. Weitere Bereiche wie beispielsweise das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen, das Bauproduktegesetz, das Medizinproduktegesetz, das Sprengstoffrecht (Pyrotechnik) und das Gefahrstoffrecht müssen ebenso in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Darüber hinaus sind die Verbraucherinnen und Verbraucher aktive Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer und Nachfragerinnen und Nachfrager für das breite Spektrum von Dienstleistungen, das von dem vorliegenden Gesetzentwurf gar nicht erst berührt wird. Insbesondere im Bereich finanzieller Dienstleistungen und Produkte ist ein gesetzlich garantierter Informationsanspruch im Interesse des Verbraucherschutzes.
2. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen beinhaltet im Koalitionsentwurf ausschließlich die Informationspflicht der Behörden und anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben im Geltungsbereich des Gesetzes wahrnehmen. In diese Informationspflicht sollen die Wirtschaftsunternehmen einbezogen werden. In erster Linie liegen den Unternehmen selbst detaillierte Informationen insbesondere über die in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VIG-E genannten Tatbestände wie Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, Herstellen und Behandeln von Erzeugnissen sowie Ausgangsstoffe und die bei deren Gewinnung angewendeten Verfahren zu ihren Produkten vor. Daher ist eine Ausdehnung des Informationsanspruchs der Verbraucherinnen und Verbrau-

cher auf Unternehmen erforderlich, um sie tatsächlich zu befähigen, Kaufentscheidungen verantwortlich zu treffen.

3. Der Koalitionsentwurf sieht einen weit formulierten Ausschlussgrund vor, der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“, umfasst. Dies dürfte dazu führen, dass sich die Unternehmen in ihren Stellungnahmen gegenüber den Behörden in möglichst weitem Umfang auf diesen Ausschlussgrund berufen. Damit wird der Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis weitgehend ins Leere laufen. Denn nur bei einem Verstoß i. S. d. Artikels 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG-E gegen Vorschriften des LFGB greift der Ausschlussgrund des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht (Artikel 1 § 2 Satz 3 VIG-E). Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird im Gesetz überdies nicht definiert. In das Gesetz soll daher eine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses aufgenommen werden. Sie würde Unklarheiten bei Gerichten und Behörden ausräumen und eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten.

4. Für Verbraucherinnen oder Verbraucher, die sich in ihrem Recht auf freien Zugang zu Informationen nach dem VIG verletzt fühlen, soll es eine Anlaufstelle zur Klärung und ggf. Beratung geben, damit Informationsansprüche nicht zwingend durch langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen erstritten werden müssen.

5. Informationen müssen Verbraucherinnen und Verbrauchern grundsätzlich kostenfrei angeboten werden, damit ein Informationszugang nicht von ihrem sozialen Status abhängig ist. Nach dem Verursacherprinzip können diejenigen zu den Kosten der Auskunft herangezogen werden, die gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen oder Risiken schaffen, über die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher informieren wollen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333